

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 2.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 50.

Sonntag, 14. Dezember 1913.

44. Jahrg.

Rundmachungen.

Neujahrseuthenkarten.

Wie bisher, gelangen auch dieses Jahr wieder Karten zum Zwecke der Neujahrsgratulations-Enthebungen zur Ausgabe. Die Gebühr für eine Person beträgt 2 Kr., Familienkarten 4 Kr. Mit Rücksicht auf den humanen und praktischen Zweck, (Weisenhausefond) dem die einlaufenden Beträge gewidmet werden, soll es dem Wohltätigkeitsinne selbstverständlich unbenommen bleiben, den erwähnten Betrag überschreiten zu dürfen.

Die Entgegennahme der Anmeldungen für diese Karten findet im Rathause Zimmer Nr. 8 statt und werden dann die Namen der Abnehmer im Gemeindeblatt veröffentlicht.

Dornbirn, am 14. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Maul- und Klauenseuche, Erlöschen in Tosters und Sulz.

Die in den Gemeinden Sulz und Tosters aufgetretene Maul- und Klauenseuche wurde wieder amtlich als erloschen erklärt.

Feldkirch, am 30. November 1913.

Der l. l. Statthalterrat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft
Ferrari.

Maul- und Klauenseuche - Ausbruch in Höchst.

In der Gemeinde Höchst wurde der Bestand der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt.

Feldkirch, am 4. Dezember 1913.

Der l. l. Statthalterrat
und Leiter der Bezirkshauptmannschaft
Ferrari.

Im Sinne des § 217 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 R. G. Bl. Nr. 220 und des Artikel 60 der B. V. IV sind die Auszüge aus den Personaleinkommenszahlungsaufträgen angefertigt und liegen während der ge-

wöhnlichen Amtsstunden durch 14 Tage, das ist vom 10. Dezember 1913 bis 23. Dezember 1913 im Amtszimmer No 3 der Steuerabteilung der l. l. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur Einsicht der Personaleinkommenssteuerpflichtigen des Schätzungsbezirktes Feldkirch auf.

Die Einsicht nehmenden Personen haben sich gehörig zu legitimieren, die Anfertigung von Abschriften oder Auszügen ist nicht gestattet.

Die Strafbestimmungen gegen etwaigen Mißbrauch dieser Auszüge enthält § 246 leg. cit. Feldkirch, am 6. Dezember 1913.

R. l. Bezirkshauptmannschaft (Steuerabteilung)
i. B.: Annan.

Der Boranschlag der gewerbl. Fortbildungsschule für das Jahr 1914 liegt vom Dienstag an durch 14 Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeindefasse auf.

Dornbirn, am 14. Dezember 1913.

Der Obmann des Schulausschusses: E. Luger.

Zur Beachtung!

Zur Zeit des Bestandes der Maul- und Klauenseuche im Lande kommen Viehbesitzer nicht selten in die Lage, bei der zunt. l. l. Bezirkshauptmannschaft um Vieh Ein- oder Ausfuhr anzufuchen. Solche Ansuchen wurden in vielen Fällen für die Parteien hieramts bejorgt und alsdann ohne Stempel an zuständiger Stelle eingebracht. Da hierbei vorgekommen ist, daß die betr. Parteien nachträglich für solche Ansuchen Stempel und Strafe zu zahlen hatten, so wendete sich der Stadtrat an die l. l. Finanz-Bezirks-Direktion mit dem begründeten Ersuchen, um Anerkennung der Stempelfreiheit. In Erledigung dieses Ansuchens hat die l. l. Finanz-Bezirks-Direktion mit Erlass, Bl. 17512 k. Zs., anher eröffnet, daß die bei politischen Behörden überreichten Eingaben der Viehbesitzer um teilweise oder gänzliche Aufhebung von Schutz- und Tilgungsmaßregeln, welche beim Ausbruche einer ansteigepflichtigen Seuche nach dem allgemeinen Viehseuchengesetze vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177 und der Durchführungsvorordnung vom 15. Oktober 1909, R. G. Bl. Nr. 178, behördlich angeordnet werden, im Sinne der L. B. 44 Geh. Ges. stempelfrei sind.

In diesem Sinne sind daher auch die Eingaben um Bewilligung des Abtriebes stempelfrei.

Stadtrat Dornbirn, am 11. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: E. Luger.